



Elterninformation: Ausbruch der Masern in Gemeinschaftseinrichtungen

Liebe Eltern,

in der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, ist eine Person an Masern erkrankt.

Bei Masern handelt es sich um eine sehr ansteckende Krankheit, die in manchen Fällen zu weitreichenden Komplikationen (z.B. Mittelohr-, Lungen- oder Hirnentzündungen) führen kann. Nach einer Ansteckung kommt es nach 8-14 Tagen zum Ausbruch der Krankheit. Die Möglichkeit, weitere Personen anzustecken, besteht bereits 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und hält nach dem Auftreten bis zu 4 Tage an.

Eine Impfung kann Ihr Kind vor der Ansteckung schützen und eine Verbreitung der Krankheit verhindern!

In der Regel werden Kinder im Alter von 11-14 Monaten gegen Masern geimpft. Es handelt sich meistens um eine Kombination mit der Mumps- und Röteln Impfung (MMR genannt). Um zu gewährleisten, dass das Kind sicher vor einer Ansteckung geschützt ist, wird es im Alter von 15-23 Monaten noch einmal geimpft.

Ist Ihr Kind gar nicht oder nur ein Mal geimpft, darf es die Gemeinschaftseinrichtung vorerst nicht mehr besuchen. Lassen Sie Ihr Kind durch Ihren Hausarzt, Kinderarzt oder den öffentlichen Gesundheitsdienst impfen! Ihr Kind darf die Gemeinschaftseinrichtung erst wieder besuchen, wenn Sie eine aktuelle Impfung nachweisen können oder ärztlich bestätigen können, dass Ihr Kind schon einmal eine Masernerkrankung durchgemacht hat. Eine Impfung ist auch möglich, wenn Ihr Kind schon Kontakt zu einer erkrankten Person hatte und sich möglicherweise angesteckt hat.

Ist Ihr Kind bereits an Masern erkrankt oder besteht der Verdacht dazu, sind Sie verpflichtet, diese Erkrankung der Gemeinschaftseinrichtung sofort zu melden (§ 34 Infektionsschutzgesetz) und Ihr Kind nicht dorthin zu schicken. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt wird Ihnen mitteilen, wann Ihr Kind in die Gemeinschaftseinrichtung zurückkehren darf. Personen aus der Wohngemeinschaft, also beispielsweise Geschwisterkinder, dürfen ebenfalls keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, solange zu befürchten ist, dass sie die Erkrankung weiterverbreiten können. Ob dies gegeben ist, muss ebenfalls durch eine Ärztin oder einen Arzt beurteilt werden. Eine Weiterverbreitung ist dann nicht zu befürchten, wenn die Personen zwei Mal gegen Masern geimpft sind oder eine früher durchgemachte Masern-Erkrankung durch den damals behandelnden Arzt bestätigt werden kann.

Auch Erwachsene können an Masern erkranken. Dies gilt insbesondere für Erwachsene, die nach 1973 geboren wurden. Da Anfang der 70-er Jahre die Impfung eingeführt wurde und seither die Erkrankung nicht mehr flächendeckend vorkam. Bitte kontrollieren Sie daher auch Ihren eigenen Impfschutz und den der übrigen Personen Ihres Haushaltes anhand der persönlichen Impfausweise. Für eine Impfung gibt es keine Altersbeschränkung und auch im Zweifelsfall kann eine Impfung durchgeführt werden, selbst wenn unwissentlich früher eine Erkrankung durchgemacht wurde

Falls Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Gesundheitsamt Landkreis Harburg 04171 693 372
Astrid Schwemin Amtsärztin Landkreis Harburg